

Elternbeitragsordnung

für die Kindertagesstätte Haus Gottesegen (Luckau)

des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin

als Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

gültig ab 1. September 2017

Vorbemerkung

Im Jahr 1994 hat die Stadt Luckau dem Evangelischen Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, Stiftung bürgerlichen Rechts, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte (heute: „Haus Gottesegen“) übertragen. In diesem Zusammenhang hat sich das Evangelische Diakonissenhaus vertraglich verpflichtet, die Elternbeiträge nach der Gebührensatzung der Stadt Luckau in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Die Regelungen dieser Elternbeitragsordnung entsprechen daher inhaltlich den für die Gebührenerhebung maßgeblichen Regelungen der „Gebührensatzung der Stadt Luckau für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten sowie in Kindertagespflege („Kita-Gebührensatzung“) und werden bei wesentlichen Änderungen der kommunalen Satzung entsprechend angepasst.

1. Grundlagen für die Berechnung und Höhe des Elternbeitrags

- 1.1 Gemäß Betreuungsvertrag ist für den Besuch der Kindertagesstätte Haus Gottesegen ein Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränkegeld ist Bestandteil des Elternbeitrages.
- 1.2 Zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet ist/sind der/die für das Kind Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte besucht. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.3 Der Elternbeitrag bemisst sich nach dem Altersbereich des zu betreuenden Kindes, der Betreuungszeit, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach Ziff. 2.1 - 2.2 sowie dem Einkommen der Beitragspflichtigen nach Ziff. 1.4 - 1.5 unter Berücksichtigung der zulässigen Abzüge vom Einkommen nach Ziff. 1.6 - 1.7. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ist der Anlage 1 („Kinderkrippe“), Anlage 2 („Kindergarten“) und Anlage 3 („Weitere Beitragssätze“) zur Elternbeitragsordnung zu entnehmen.
- 1.4 Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gelten als „Krippenkinder“. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn gelten als „Kindergartenkinder“.
- 1.5 Das Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch das nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommensteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenselbststeinschätzung).

1.6 Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch aus geringfügiger Beschäftigung)
- das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (alternativ ein vom Steuerberater bestätigter Betriebsabrechnungsbogen oder sonstige Bescheinigung vom Steuerberater) aller Unternehmen und bei Unternehmensbeteiligung
- empfangene Unterhaltsleistungen
- Renten
- Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, ALG I) und dem SGB II
- ALG II
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungs-, oder dem Unterhaltssicherungsgesetz
- BAföG-Leistungen (nicht jedoch BAföG-Leistungen für die Kinder der Beitragspflichtigen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kindergeld
- Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet

1.7 Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen
- Werbungskosten in Höhe der jeweils geltenden Pauschbeträge oder in der vom Finanzamt anzuerkennenden Höhe, soweit diese (die Pauschbeträge übersteigenden) Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheids glaubhaft gemacht werden.
- Steuervergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz (mit Ausnahme der Werbungskostenpauschale) werden bei der Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

1.8 Das Einkommensteuergesetz findet für die Berechnung des Beitrags keine Anwendung. Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist **nicht** zulässig. Auf Verlangen ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die gewerblichen Tätigkeiten vorzulegen.

2. Ermäßigung für Geschwisterkinder und Pflegekindersatz

2.1 Gewähren die nach Ziff. 1.2 Beitragspflichtigen mehreren Kindern Unterhalt, ermäßigt sich der Elternbeitrag ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind wie folgt:

- bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern für alle betreuten Kinder auf 90 %
- bei drei unterhaltsberechtigten Kindern für alle betreuten Kinder auf 80 % des Elternbeitrags und
- für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind für alle betreuten Kinder um jeweils 10 % des Elternbeitrags

- 2.2 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach erfolgt eine Berücksichtigung nur, wenn die Beitragspflichtigen nach Ziff. 3.3 nachweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen bzw. ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt wird.
- 2.3 Für die Betreuung von Pflegekindern werden monatliche Beiträge nach Anlage 3 festgesetzt.

3. Erforderliche Unterlagen

- 3.1 Für die Ermittlung bzw. mindestens jährliche Überprüfung des Einkommens ist die Einreichung folgender Unterlagen erforderlich:
 - Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn und/oder
 - aktuell vorliegender Einkommensteuerbescheid und/oder
 - sonstige geeignete Unterlagen bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sowie
 - weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkunftsarten
- 3.2 Für die Abzüge nach Ziff. 1.6 müssen ggf. folgende Unterlagen beigebracht werden:
 - Nachweise über Höhe und Zahlung privater Sozialversicherungsbeiträge sowie gerichtlich festgestellter Unterhaltsleistungen an Dritte
 - aktuell vorliegender Einkommensteuerbescheid für den Abzug der die Pauschbeträge übersteigenden anzuerkennenden Werbungskosten
- 3.3 Eine Ermäßigung nach Ziff. 2.1 für Unterhaltsberechtigte über 18 Jahre kann nur bei Einreichung folgender Unterlagen erfolgen:
 - aktuelle Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld bzw. aktueller Einkommensteuerbescheid

4. Festsetzung des Elternbeitrags, Einkommensüberprüfung, Auskunftspflicht

- 4.1 Bei Neuaufnahmen erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrags nach den vorstehenden Regelungen. Die nach Ziff. 3 erforderliche Unterlagen sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung - ausnahmsweise innerhalb der jeweils festgesetzten Frist - einzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nur in ungeeigneter oder nicht glaubhafter Form eingereicht, wird der jeweilige Höchstbetrag der jeweils maßgeblichen Tabelle als Elternbeitrag festgesetzt. Dieser gilt solange, bis die Beitragspflichtigen den (geeigneten/glaublichen) Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben.
- 4.2 Der Einrichtungsträger ist berechtigt, jederzeit – mindestens jedoch einmal jährlich – eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bisher zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Einrichtungsträger den Beitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend. Ziff. 4.1 Sätze 2-4 gelten entsprechend.
- 4.3 Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen der Einkommensverhältnisse oder der familiären Situation, die zu einer Änderung des Elternbeitrags führen, dem Einrichtungsträger unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag neu berechnet.

- 4.4 Ein höherer Elterbeitrag kann rückwirkend ab dem Zeitpunkt des höheren Einkommens bzw. des Wegfalls mindernder Tatsachen festgesetzt werden. Ein niedrigerer Elternbeitrag wird erst ab Mitteilung und Zugang des Nachweises eines geringeren Einkommens bzw. der mindernden Tatsachen festgesetzt.
- 4.5 Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung des Elternbeitrags zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst ab dem ersten des Folgemonats.

5. Zusätzliche Betreuungsleistungen

- 5.1 Bei zeitweiliger Betreuung von nicht mehr als drei Wochen ist für Besucherkind ein Tagesatz entsprechend der Anlage 3 zu zahlen. Die Betreuung von Besucherkindern erfolgt nur, wenn die zuständige öffentliche Stelle einen entsprechenden zeitweiligen Betreuungsbedarf festgestellt hat.
- 5.2 Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der Anlage 3 zu entrichten.

6. Entrichtung des Elternbeitrags

- 6.1 Der nach vorstehenden Regelungen zu entrichtende Elternbeitrag ist in elf gleichen Monatsbeiträgen zu zahlen. Der Monat Juli ist beitragsfrei. Der Beitrag wird auf volle Euro abgerundet.
- 6.2 Die monatlichen Elternbeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Dem Einrichtungsträger wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- 6.3 Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50 % des berechneten Elternbeitrags für diesen Monat erhoben.
- 6.4 Neu aufgenommene Kinder können eine Eingewöhnungszeit bis maximal zwei Wochen in Anspruch nehmen. Diese Zeit ist elternbeitragsfrei und wird individuell mit der Kita-Leitung abgestimmt.
- 6.5 Bei ununterbrochener Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den Abwesenheitszeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden.
- 6.6 Die Beitragspflicht für angemeldete Kinder besteht im Übrigen unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird. Das gilt auch an Schließtagen.

7. Datenschutz

- 7.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind ausschließlich den mit der Einstufung befassten Mitarbeitenden der Verwaltung zugänglich.
- 7.2 Mit Vorlage der Einkommensunterlagen erteilen die Beitragspflichtigen ihre Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die der Festsetzung des Elternbeitrags dienen.